

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be/la-ck

Datum
07.12.2015

Kinderförderungsgesetz; Nachgelagertes kommunales Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail Rundschreiben vom 20.10.2015 hatten wir Sie über die am selben Tag ergangene Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt zur kommunalen Verfassungsbeschwerde zum Kinderförderungsgesetz (LVG 2/14) von 63 Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden informiert.

1. Zum Inhalt der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts im Verfahren LVG 2/14

Mit der Entscheidung hat das Landesverfassungsgericht mehrere grundlegende Aussagen zur Konnexität aber auch zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragen gemacht. Das Gericht hat klargestellt, dass Verbandsgemeinden für die ihnen übertragenen Aufgaben den vollen Rechtsschutz einer Kommune genießen. Überdies hat das Gericht mit seiner Entscheidung seine frühere Konnexitätsrechtsprechung grundlegend korrigiert. Nach der neuen Rechtsauslegung des LVerfG ist nunmehr auch die Übertragung von Finanzierungspflichten als Annex zur Aufgabe konnexitätspflichtige Aufgabenübertragung.

Anders ist dagegen die Entscheidung zu werten, wonach die Aufgabenhochzonung der Leistungsverpflichtung von den Gemeinden auf die Landkreise als von der Landesverfassung „gedeckt“ anzusehen ist.

Die bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) widersprechen dieser vom Landesverfassungsgericht (LVerfG) vorgenommenen Auslegung der Landesverfassung, jenseits des Grundgesetzes, diametral.

Art. 28 Abs. 2 GG postuliert einen Vorrang der Gemeinde für Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge vor den Gemeindeverbänden, zu denen nach dem Grundgesetz auch die Landkreise gehören. Nach dieser grundrechtlichen Norm hätte das LVerfG die Entscheidung zumindest dem BVerfG „vorlegen“ müssen. Jedenfalls ist es außergewöhnlich, eine Grundrechtsnorm durch eine Landesverfassung einzugrenzen, was durch die Auslegung des LVerfG faktisch erfolgt ist.

2. Einschätzung des Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Dietlein

Wir haben zusammen mit dem Prozessbevollmächtigten Herrn Prof. Dr. Dietlein geprüft, ob die oben dargestellte außergewöhnliche Vorgehensweise des LVerfG eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht geradezu herausfordert.

Das LVerfG hat in seiner o. g. Entscheidung eine Prüfung von Aufgabenhochzonen auf die Kreise abgelehnt und sich auf ein abweichendes „Modell“ (S. 34 des Urteils) der LVerf LSA berufen. Eine Überprüfung der Hochzonung der Leistungsverpflichtung (bzw. der hierin enthaltenen Planungs- und Koordinierungsaufgaben) auf die Kreise hat das LVerfG dementsprechend in dem vorliegenden Falle unterlassen.

Als mögliche Handlungsoptionen gegen diesen Ansatz des Urteils kommen in Betracht:

- die Urteilsverfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4a GG zum BVerfG und
- das nachgeschaltete kommunale Verfassungsbeschwerdeverfahren zum BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG.

Beide Handlungsoptionen hat Herr Prof. Dr. Dietlein geprüft. Die Bewertung hat folgendes Ergebnis:

- Es spricht einiges dafür, dass den Gemeinden in Sachsen-Anhalt nach dem Rückzug des LVerfG aus der Überprüfung von Aufgabenhochzonen auf die Kreise das Recht zukommt, derartige Hochzonen unmittelbar durch das BVerfG nachprüfen zu lassen. Statthafte Rechtsschutzform wäre danach die kommunale Verfassungsbeschwerde zum BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG. Die Subsidiarität dieses Rechtsbehelfs wäre nach diesem Ansatz aufgrund fehlender Gleichwertigkeit des landesrechtlichen Rechtsbehelfs ausgesetzt.
- Auch im Hinblick auf die vorliegende Konstellation einer vorausgegangenen Befassung des LVerfG sprechen gute Gründe für die Zulässigkeit einer weiteren („nachgelagerten“) Kommunalverfassungsbeschwerde nunmehr zum BVerfG. In diesem Falle könnte die Verfassungsmäßigkeit der Hochzonung der Leistungsverpflichtung auf die Kreise vollumfänglich durch das BVerfG überprüft und aufgehoben werden.

Legt man diese Argumentation zugrunde, müsste der Antrag erst bis zum 19.10.2016 eingereicht werden (Jahresfrist mit Fristanlauf am 20.10.2015).

- Demgegenüber dürften die Erfolgsaussichten einer Urteilsverfassungsbeschwerde gegen das Urteil des LVerfG, die hier allein auf eine mögliche Verletzung des gesetzlichen Richters gegründet werden könnte, als gering einzustufen sein. So geht das BVerfG in neuerer Zeit von der generellen Unzulässigkeit von Urteilsverfassungsbeschwerden einzelner Gemeinden gegen Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte in kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren aus. Überdies ist die Frist für die Einlegung und Begründung dieser Verfassungsbeschwerde am 20.11.2015 ausgelaufen.

Demnach kommt dem nachgelagerten kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren zum BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG Priorität zu.

3. *Mögliche Kläger eines nachgeschalteten kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht*

Zurzeit liegt eine Reihe von Bereitschaftserklärungen von Städten und einer Verbandsgemeinde, die die kommunale Verfassungsbeschwerde zum Kinderförderungsgesetz vor dem LVerfG geführt haben, vor, die Verfassungsbeschwerde auch vor dem Bundesverfassungsgericht zu führen. Da ein politisches Signal wie beim Verfahren vor dem LVerfG im Verfahren vor dem BVerfG nicht gesetzt werden muss, ist es nicht erforderlich, dass möglichst viele Kläger des landesverfassungsgerichtlichen Verfahrens am Verfahren vor dem BVerfG teilnehmen.

4. *Finanzierung und Koordinierung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht*

Die Finanzierung des weiteren Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht soll durch den Prozesskostenfonds des SGSA erfolgen.

Unterdessen hat die Freiherr-vom-Stein-Akademie in Stuttgart zugesagt, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage für alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Kosten eines Gutachtens mit zu tragen, das die Verfassungsbeschwerde vorbereitet.

5. *Beschluss des Präsidiums des SGSA vom 30.11.2015*

Das Präsidium des SGSA hat in seiner 167. Sitzung am 30.11.2015 auf der Grundlage der Einschätzung des Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Dietlein und der Bereitschaft einer Reihe von Gemeinden, die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu führen, folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

Das Präsidium stimmt einem (nachgeschalteten) kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren zum BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG zu, um nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 (LVG 2/14) zur Hochzonung der Leistungsverpflichtung nach dem Kinderförderungsgesetz von der Gemeinde- auf die Kreisebene eine Überprüfung nach Art. 28 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht vornehmen zu lassen.

6. Fazit

Eine nachgelagerte kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht wird nunmehr vorbereitet. Herr Prof. Dr. Dietlein wird als Prozessvertreter das Verfahren führen. Die Koordinierung des Verfahrens erfolgt durch den SGSA, die Begutachtung durch die Freiherr-vom-Stein-Akademie, Stuttgart.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer